

Infos zum Coronavirus für Arbeitgeberbetriebe

Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Covid-19

Webinar

6. März 2020

Inhalt

1. Wie muss ein Betrieb reagieren?
2. Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz
3. Rückkehr aus betroffenen Gebieten, Quarantäne, Krankenstand
4. Reise in betroffene Gebiete
5. Betriebliche Einschränkungen (z.B. Lieferengpass, Auftragsrückgang)
6. Kinderbetreuung

1. Wie müssen Betriebe reagieren?

Wie muss ein Betrieb reagieren?

1. Kein Verdachtsfall, kein (verstärkter) Kundenkontakt:

➤ keine Maßnahmen

2. Kein Verdachtsfall, aber (verstärkter) Kundenkontakt:

➤ Informationen und erste Schutzmaßnahmen

3. Verdachtsfall:

➤ Hotline kontaktieren (Tel. 1450), Anweisungen folgen, Schutzmaßnahmen für andere AN

4. Bestätigter Corona-Fall:

➤ Hotline (Tel. 1450) kontaktieren, Schutzmaßnahmen für andere AN, Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz

Welche Maßnahmen kann die Gesundheitsbehörde treffen?

- = BH, nach Epidemiegesetz u.a.
 - Absonderung,
 - Überwachung von Personen,
 - Betriebsbeschränkungen,
 - Verkehrsbeschränkungen

2. Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz

Können Beschäftigte darauf bestehen, Schutzmasken zu tragen?

➤ Nein, außer wenn verordnet oder im Gesundheitsbereich

Muss der Arbeitgeber für Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich, die laufend Kundenkontakt haben, Schutzausrüstung zB Gesichtsmasken, Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen?

➤ Nein, aber Hygienemaßnahmen; im Gesundheitsbereich ja

Darf der Arbeitnehmer von der Arbeit fernbleiben, wenn er sich vor einer Ansteckung fürchtet?

- Nein, außer bei objektiver Gefahr; im Gesundheitsbereich auch dann nicht;

Darf sich ein Arbeitnehmer weigern, mit Personen zusammenzuarbeiten, die aus betroffenen Gebieten zurückkehren?

- nur wenn diese Symptome zeigen oder wenn die Tätigkeit nicht vom Arbeitsvertrag gedeckt

Mitarbeiter weigern sich, Gäste im Restaurant, im Geschäft oder im Rahmen einer anderen Dienstleistung zu bedienen. Ist diese Weigerung gerechtfertigt?

- Gs. nein; diese Tätigkeiten bringen stets ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit sich

Darf der Arbeitgeber einseitig Homeoffice anordnen, der Arbeitnehmer einseitig Homeoffice machen?

- im Rahmen einer Versetzungsklausel darf es der AG, sonst ist Homeoffice zu vereinbaren, AG muss Kosten tragen

Hat das Coronavirus Einfluss auf die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe?

- Beschäftigung über Höchstgrenzen bzw. an Wochenenden/Feiertagen
- in Krankenanstalten in außergewöhnlichen Fällen (Tests, Behandlung)
- ansonsten in außergewöhnlichen Fällen bei vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr (Hotline, Tests) sowie zur Behebung einer Betriebsstörung
- beim Arbeitsinspektor nachträglich zu melden

3. Rückkehr aus betroffenen Gebieten, Quarantäne, Krankenstand

Was, wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen kann, weil er in einem betroffenen Gebiet auf Grund einer Verkehrsbeschränkung gemäß Epidemiegesetz festsetzt?

- Wenn in Ö, Entgeltfortzahlung, Bund ersetzt auf Antrag dem AG die Kosten
- wenn im Ausland, Entgeltfortzahlung gs. bis 1 Woche, wenn kein Verschulden
- Reisewarnungen beachten

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>

Darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fragen, ob er seinen Urlaub in einem Gebiet mit hoher Ansteckungsgefahr verbracht hat?

- ja, der AN muss Auskunft geben (Treuepflicht)

Ein Arbeitnehmer kommt von einer Dienstreise aus einem betroffenen Gebiet ohne Symptome zurück. Kann ich ihn nach Hause schicken? Muss ich dann weiterhin Entgelt bezahlen?

- Ja, Entgelt ist fortzuzahlen, Arbeit von zuhause kann vereinbart werden

Was, wenn der Arbeitnehmer zurückkehrt und binnen 14 Tagen Symptome wie Fieber, Atembeschwerden, Husten zeigt?

- Empfehlung AGES:
 - HotlineTel 1450 anrufen
 - Schutzmaßnahmen für andere AN bzw. zuhause bleiben
 - Gesundheitsbehörde (BH) anrufen

Ein Arbeitnehmer wird unter Quarantäne gestellt (zu Hause oder Spital). Muss ich weiter Entgelt bezahlen?

- Ja, solange die Maßnahme dauert und unabhängig von der tats. Erkrankung
- Bund ersetzt auf Antrag dem AG die Kosten

Besteht die Pflichtversicherung während der Quarantäne weiter?

- Ja

Wie hoch ist die Beitragsgrundlage während der Quarantäne?

- Wie im letzten Beitragszeitraum vor der Arbeitsunterbrechung (Ausfallsprinzip)

Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Infektion mit dem Coronavirus bekannt zu geben?

- ja, auch eine Maßnahme nach dem Epidemiegesetz (Treuepflicht), auch ohne Dienstverhinderung, z.B. im Urlaub

Ein Arbeitnehmer ist wegen des Coronavirus im Krankenstand. Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

- ja, im Fall einer Maßnahme nach Epidemiegesetz mit Ersatzanspruch gegenüber Bund und ohne Anrechnung auf arbeitsrechtliche EFZ-Fristen

4. Reisen in betroffene Gebiete

Kann der Arbeitnehmer eine Dienstreise in ein betroffenes Gebiet verweigern?

- Arbeitsvertrag zu prüfen; Verweigerungsrecht bei Gebiet mit Reisewarnung, außer Gesundheitsberuf

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>

Kann der Arbeitgeber Dienstreisen in ein betroffenes Gebiet verbieten?

- Ja

Darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine private Reise (zB Urlaubsreise) in ein betroffenes Gebiet verbieten?

- Nein, AN verliert aber evtl. EFZ bei Erkrankung oder Quarantäne

**5. Betriebliche
Einschränkungen (z.B.
Lieferengpass,
Auftragsrückgang)**

Welche Kosten werden dem Arbeitnehmer/Arbeitgeber ersetzt? Wie?

- Vermögensnachteile durch Maßnahmen nach § 32 Epidemiegesetz, z.B. durch Absonderung, Untersagung Erwerbstätigkeit, Betriebsbeschränkung/schließung, Verkehrsbeschränkung
- Nicht alle Fälle sind abgedeckt - z.B. Absage Veranstaltung
- für AN fortgezahltes Entgelt + DG-Anteil SV, für Unternehmen/Selbständige „vergleichbares, fortgeschriebenes wirtsch. Einkommen“
- Antrag bei örtlich zuständiger BH (Wien: MA 40) binnen 6 Wochen nach Ende einzubringen
- meist formlos, kein bundesweites Formular; Angabe von Firma, AN, Maßnahme + Zeitraum, Lohnzettel, Konto

Was kann ich tun, wenn Mitarbeiter nicht oder nur mehr eingeschränkt eingesetzt werden können, Aufträge wegbrechen, etc.?

- abhängig von Dauer und Intensität:
- Insourcing (ausgelagerte Dienstleistungen betriebsintern erledigen)
- Vermeiden von Überstunden/Mehrarbeit
- Vereinbarung des Abbaus von Zeitguthaben/Verteilung Arbeitszeit
- Vereinbarung von Urlaub
- Vereinbarung der (befristeten) Reduktion der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz, Bildungskarenz
- Vereinbarung von Kurzarbeit
- Verringerung des Personalstands als letztes Mittel

Kann Kurzarbeit vereinbart werden?

= vorübergehende Herabsetzung Normalarbeitszeit + Arbeitsentgelt wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten

- Zweck: Arbeitskosten reduzieren, Beschäftigte halten
- Verfahren und Umsetzung nicht einfach, daher eher von größeren Unternehmen genutzt
- Voraussetzungen für Kurzarbeitsbeihilfe des AMS:
 - Kontakt mit und Zustimmung von AMS
 - Sozialpartnervereinbarung je Betrieb
 - AG zahlt Kurzarbeitsunterstützung - Bsp;
 - Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarungen über Arbeitszeitreduktion

Besteht bei Mangel an Beschäftigung infolge Lieferausfällen eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers?

➤ ja, liegt in der AG-Sphäre

Kann ich bei betrieblichen Einschränkungen Mitarbeiter kündigen?

➤ ja, aber es gelten die üblichen Fristen, Termine und Voraussetzungen

Wer entschädigt, wenn ich Mitarbeiter kündigen muss?

➤ keine Entschädigung

6. Kinderbetreuung

Der Kindergarten oder die Schule eines Kindes eines Mitarbeiters wird geschlossen. Kann der Arbeitnehmer zuhause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?

- ja, nur bei pers. Dienstverhinderung, wenn Kinderbetreuung notwendig, bis zu 1 Woche EFZ

Das Kind eines Mitarbeiters erkrankt. Kann der Arbeitnehmer zu Hause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?

- ja, bei notwendiger Betreuung bis zu 1 Woche;
wenn Kind <12 Jahre, eine weitere Woche
- AN dann wahrscheinlich auch abgesondert (Epidemiegesetz)

Fragen?

Coronavirus: Wirtschaftskammer als Anlaufstelle für Unternehmen

Infopoint zu Covid-19 für betroffene Firmen

Ist Ihr Unternehmen vom Coronavirus (Covid-19) betroffen? Haben Sie konkrete Fragen zu Arbeitsrecht, Entgeltfortzahlungen oder internationalen Lieferketten?



Die Wirtschaftskammer Österreich hat eine **zentrale Ansprechstelle für Unternehmen** eingerichtet: Im **Coronavirus Infopoint** laufen sämtliche Informationen aus dem In- und Ausland zu diesem Thema zusammen. Rufen Sie uns unter 0590900-4352 an oder schreiben Sie an infopoint_Coronavirus@wko.at.

Aktuell:

- ✓ Webinar am 6.3.: Infos zum Coronavirus für Arbeitgeberbetriebe | [Details und Anmeldung](#)
- ✓ FAQ: [WKÖ Antworten auf die häufigsten Fragen von Unternehmen](#)

Die Expertinnen und Experten der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) stehen ununterbrochen im Austausch mit von Covid-19 betroffenen österreichischen Firmen, den Außenwirtschaftszentren und halten engen Kontakt zum Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Coronavirus Infopoint


T: 0590900-4352

Mo-Fr 9:00-17:00 Uhr

E-Mail:

Infopoint_Coronavirus@wko.at

Downloads

[Aushang zum Ausdrucken für Unternehmen: Hygiene-Maßnahmen](#) 

Links

- > [FAQ: WKÖ gibt Antworten auf die häufigsten Fragen von Unternehmen](#)
- > [Aktuell: Bulletin Italien](#)
- > [Aktuell: Bulletin Frankreich](#)
- > [Aktuell: Bulletin China](#)
- > [Aktuell: Bulletin Südkorea](#)

E-Mail: infopoint_Coronavirus@wko.at

wko.at/coronavirus

Danke für Ihre Teilnahme!